

Die achtzigste Predig.

Am drey und zwanzigsten Sonntag nach Pfingsten.

Die andere Predig.

Filia mea modò defuncta est; sed impone manum tuam super eam, & vivet. *Matth. 9. v. 18.*

Mein Tochter ist allbereit gestorben; aber lege deine Hand auff sie / so wird sie leben.

Inhalt.

Wie man durch den Monathlichen Seelen-Ablass ein abgeleibte Christglaubige Seel auß dem Fegfeuer erlösen / und also gleichsamb wider lebendig machen könne.

1145.



O haben wir dann schon widerumb ein Leich? Wird dann gar niemand dem Land-Mörder / dem Todt / in den

Arm fallen / und das Messer auß der Hand reißen? neulich zu Sapharnaum hat er sich über eines Königlichen Beamptens Sohn gemacht: heut richt er sich über eines Obersten der Synagog Tochter. Dort hat es ihm mislungen; da ist es ihm gerathen. Das gute Kind hats gar: abermahl ein edle Blum der Jugend hin. Das klagt eben der betrubte Vatter mit vil Seuffzen dem Herren des Lebens und des Todts: *Filia mea modo defuncta est: Aller erst / des Tritts / ist mein Tochter gestorben.* Und über ein Weil / nachdem er den vorebrechenden Schmerzen in etwas verbissen / henckte er dise demüthige und Vertrauensvolle Bitt hinan: *Impone manum tuam super eam, & vivet*, lege ihr dein Hand auff / so wird sie leben. Der Seraphische Doctor Bonaventura versteht durch dise abgeleibte Tochter ein durch die Sünd (Geistlicher Weis) gestorbne Seel; welche nit anderst / als durch Auflegung der Hand / das ist / durch die Verdienst Christi und heiligmachende Gnad widerumb kan lebendig gemacht werden. *Filia tua est anima tua, defuncta per culpam; cui manus Christi imponitur per gratiam*, lauten des H. Vatters selbst aigne Wort: *Dein Tochter ist dein Seel: sie stirbt / wann sie sündiget; und wird wider lebendig durch Auflegung der Hand Christi,*

wann sie von ihm begnadet wird. Seye dise verstorbnne Tochter wer sie wolle / ihr Todt- fallerinneret uns der Abgestorbnen. Was für Abgestorbnen? welche durch Auflegung der Hand widerumb zum Leben können erwecket werden. Das seynd die Verdammte in der Höllen nit / ist klar: verhaust ist es mit ihnen / weilen der David sagt: *Sicut oves in inferno positi sunt: mors depascet eos:* Sie ligen in diesem Schindloch obereinander / wie die Schaaf: der Todt wird sie nagen. Wer dann? Ich sagte gern / das dise Abgestorbne eben die jenige wären / deren Jährliche Gedächtnuß wir anjeko begehnen. Mit einem Wort: Ich sagte gern / das dise Abgestorbne wären die liebe Christglaubige Seelen im Fegfeuer: welche eben an dem heutigen Monath- Sonntag ein Hüßf und Vorschub zu dem ewigen Leben von uns erwarten. Das sagte ich gern. Alleinangeregter Spruch des H. Bonaventura steht mir in dem Weeg: dann sie seynd nit gestorben dise Seelen *per culpam*, durch die Sünd; sonst wären sie in der Höllen und verdammt: sonder sie seynd Christlich entschlaffen in der Gnad Gottes / und leben. Gleichwol seynd sie gestorben wegen der Sünd eines zeitlichen Todts dem Leib nach: und ihr Leben ist ein ellendigliches Leben / und dem Todt gleicher / als dem Leben / dieweil sie noch nit seynd in dem Himmel / der ewigen Ruhe Statt der Lebendigen; sonder besamman sitzen in der Finsternuß und Schatten des Todts / wegen etlicher kleiner Verbrechen / oder außständigen zeitlichen Straff in Verhafft /

Joan. 4.

Matth. 9.

Matth. 9.
v. 18.S. Bonaventura
serm. 1. in
hodiernum Evan-
gel.Psal. 48.
v. 15.Oder mit
nächstem
begehnt
werden.

Macch. 5.
7. 26.

bis daß sie oder andere an ihrer Statt den letzten Häller bezahlen. Westwegen sie die Christliche Kirch / ihr und unser liebe Mutter / mit anderst / als Abgestorbne bewainet / und ihrethalber in der Klag geht. Sage demnach / was ich mir anfangs nit geraut : sie die arme Seelen im Fegfeuer seyen die jenige Abgeleitete / deren uns das heutige Evangelium bey der Leich eines lieben Tochterleins ein Erinnerung gibt : indem wir etwan auch sagen können mit dem hierüber bestirgtem Vatter Jaico : *Filia mea modo defuncta est* : Mein Tochter / mein Sohn / mein Vatter / mein Mutter / mein Bruder / mein Schwester / ein anderer guter Freund und Bekandter / *anima mea*, den ich so lieb gehabt / als mein aigne Seel / ist nunmehr auch gestorben / und sitzt villeicht noch meiner Hülf erwartend / in dem Kercker des Fegfeuers. Aber / wie kan ich helfen ? Antwort : *Impone manum tuam super eam*, & *vivet*, wer du dises sagest / strecke dein Hand gegen ihr auß / so wird sie leben. Solche Ausstreckung der Hand geschieht alsdann (anderer Beyhülff dermahlen zugeschweigen) wann du einer armen Seelen im Fegfeuer den gewonnenen vollkommenen Ablass bey der Monatlichen General-Communion übermachest. Wie nun solches geschehen möge / wird gegenwärtige Predig lehren.

1146. Der Welt-Prediger und H. Apostel Paulus, seine Corinthen auff dem Glauben zusteiffen von der Auferstehung der Todten / waran etliche / von den Saducæren verhegt / zu zweiffeln begunten / braucht ein sehr wichtiges Argument, und schreibt ihnen also zu. *Si resurrectio mortuorum non est, neque Christus resurrexit. Si autem Christus non resurrexit, inanis est prædicatio nostra, inanis est & fides vestra*: Wann die Todten nit auferstehn / so ist Christus auch nit auferstanden. Ist aber Christus nit auferstanden / so ist mein Predigen vergebens / und euer Glauben umbsonst. Nun aber Christus ist auferstanden. So gebe es dann ein Auferstehung der Todten ab. Gleichwie nun der H. Paulus, die Corinthier zu bereden / daß sie an ein Auferstehung der Todten glaubten / Christi Auferstehung für ein Fundament setz; welche anderwärts her / nemlich auß der Apostel Zeugnuß / die ihn nach dem Tode mit Augen gesehen / zu unterschiedlich mahlen / schon bekant und glaubwürdig gemacht worden. 2c. Also / wann man will fromme Catholische bereden / den armen Seelen im Fegfeuer durch Mess-Oppfer / Gebett / Almosen / andere gute Werck / und benantlich durch den Seelen-Ablass Monatlich gern zu Hülf zu kommen / muß man nothwendig für den Grund setzen / daß ein Fegfeuer seye. Dann wann kein Fegfeuer ist / wie wollen wir den Verstorbenen dar auß helfen ? daß es aber ein Fegfeuer ab-

R. P. Rauschers anderes Dominicale.

gebe in jener Welt / supponire ich dermahlen / als ein richtige aufgemachte Sach; welche ich anderwärts in etlich Predigen auß H. Göttlichen Schrift; auß der uralten Tradition oder Herkommen von der Apostel Zeiten her; auß den H. Vätern; allgemeinen Concilien oder Kirchen-Versammlungen; auß der Vernunft mit erheblichen Beweisthumen; und auß etlichen bewerteten Erscheinungen dargethan und erwisen hab. Wer begirig ist / einen ausführlichen Bericht hiervon einzunehmen / schlage neben anderen Controversisten in grosser Anzahl den Bellarminum, unseren P. Razenrieds, und die Feuer-Waag P. Bernardi Neuhäusers auß / so wird ihm ein Genügen geschehen.

1147. Dessen ohngeacht / verharren doch etliche Kezer jeziger Zeit dermassen starck auß ihrem falschen Bohn von dem Fegfeuer / daß / ob sie schon letztlich ein solches Orth der Qual in jener Welt gestunden / sie doch auß angebohrnem Haß wider den Papsten / Catholische Geistlichkeit / H. Mess-Oppfer / Buß-Werck / und Ablass widersprechen und laugnen wurden / daß man durch einige dergleichen Mittel den armen Seelen im Fegfeuer helfen könne : in Bedencken / selbige ganz in einem anderen Stand seynd / und mit den Lebendigen kein Gemainschafft mehr haben. Disen begegnen wir aber mit starcker Gegenwehr folgender Gestalt.

1148. Erstlich fordern wir : sie solten auffweisen klare Text und auß der Schrift / daß kein Fegfeuer seye; oder wann eins ist / daß man denen daselbst in Verhaft sitzenden Seelen kein Hülf raichen möge : dann ihnen / als unseren Anklägeren / und angemasten Reformirern Pöpstlicher Irthumb (wie sie reden) ligt am ersten die Prob ob. Können sie da nit auffkommen / so kan und soll man ihnen keinen Glauben zustellen : dann ihrer aigen Grund-Regel gemess / was nit geschriben / soll man nit glauben. Hurs ander in dem alten Testament, und damahls wahren Kirchen hat man dafür gehalten / daß den Verstorbenen die Opfer und Gebett zu Nutz kommen. Warumb nit auch im neuen Testament ? der Vorspruch wird erwisen auß dem 2 Buch der Machabeer / wo man listet / daß der Judas Machabeus, der dappfere Kriegs-Held / dergleichen Opfer für die in der Schlacht umgekommene Soldaten verschafft habe. Es seyen nun die Bücher der Machabeer canonisch oder nit / so siehn sie doch für uns. Seynd sie Canonisch (wie sie dann seynd / und unser P. Fullo-nius gleich anfangs seines Commentarij über dise Bücher trefflich wohl darthue) so haben wir einen klaren Beweis auß der Schrift / wir einen klaren Beweis auß der Schrift / daß man mit Opfer und Gebett den Verstorbenen könne zu Hülf kommen. Seynd sie nit Canonisch (wie die Widersacher

Bellarm.
to. 2. con-
troverfia
3. genera-
li l. 1.Item l. 2.
contr. 3.
de purga-
torio di-
versis ca-
pitibus.
Razen-
riedt vom
Fegfeuer.
Et Neu-
häuser in
der Feuer-
Waag per
totum.Lib. 2. Ma-
chabæo-
rum. c. 12.

Vv y

falsch

2. ad Cor.
15.
v. 13. & 14.

fälschlich vorgeben) auff wenigst seynd sie so authentisch / wie ein anders Histori-Buch des Livij, des Flavij Josephi, &c. Und wissen wir darauff / was die Juden von den Verstorbenen geglaubt und gehalten haben. Drittens der H. Jacobus ist ein Apostel gewesen. Der H. Clemens hat schriftlich hinterlassen / was er mündlich von den Apostlen empfangen. Beyde (massen Bellarminus beglaubt) in ihren Liturgijs oder Mess-Bücheren haben ein *Memento* für die Abgestorbne gemacht. Ergo ist es ein Apostolische Tradition und altes Herkommen / das man für die Verstorbene Mess halte. Viertens alle Concilia, von dem Carthaginensischen an / so gehalten worden im Jahr nach Christi Geburt 417. warinen das erste mahl hiervon Meldung geschieht / haben das *Memento* für die Verstorbene gut geheissen; hingegen des Acrij widerige Lehr verdammt / wie der H. Augustinus und Damascenus bezeugen. Fünffens die ansehnlichste heilige Vatter in grosser Anzahl / Dionysius, Cyprianus, Cyrillus, Ephraem, Ambrosius, Augustinus heissen das Messlesen und Gebett für die Abgestorbne gut. * Wollen den einhigen H. Dionysium an statt aller anhören. Accedens venerandus Antistes, precem lacram super mortuum peragit, post quam precem & ipse eum præsul salutatur, & suo deinceps ordine, qui adstant, omnes. Precatur oratio illa divinam clementiam, ut cuncta dimittat, per infirmitatem humanam admissa peccata defuncto, eumque in luce statuatur, &c. Der Ehrwürdige Bischoff (oder Priester) sagt er / tritt hinzu / und bettet über dem Todten: nach verrichtem Gebett grüßet er ihn (oder gnadt ihm ab / wie wir noch heut zuehen pflegen / wann wir das Weyhwasser auff die Gräber spritzen) und nach ihm auff gleiche Weiß thun alle andere Gegenwärtige. Gedachtes Gebett rufft die Götliche Gürtigkeit an / das er dem Verstorbenen alle Sünden wolle nachlassen / die er auß Menschlicher Schwachheit begangen / und ihn stelle an das Licht. So vil Dionysius. Sechstens und leztens ist es die Meinung der ganzen Catholischen Kirchen jederzeit gewesen / es geschehe recht daran / das man für die abgeleitete Seelen bette und Mess lese: wie man das vil bewertete Geschichten hat / das sie zuweilen ihren Freunden erscheinen / und solches an sie begehrt / hernach bekräftiget haben / das ihnen durch solche heilige Werck seye geholfen worden. Wo hat der Gegentheil so stattliche Zeugnus auß der Schrift / auß den Bücheren der Apostel / auß den allgemeinen Concilijs, auß den Vätern / auß der Meinung der ganzen Christenheit / auß bewerteten Geschichten / das man den armen Seelen im Fegfeuer weder mit Messen / noch einige andere Gottselige Werck möge zu Hülf kommen? Warum solten wir es dann mit ihren Neuerungen halten / und nit vilmehr bey dem alten bleiben lassen?

1149. Einen Einwurff muß ich noch ablainen / welcher eigentlich dieses Orths ist / und den Ablass beriet / damit ich ungehindert zu Erklärung des Monatlichen Seelen-Ablass schreiten möge. Der Paps sprechen sie / wanns vil ist (das wir doch denen Papsisten in Ewigkeit nit gestehn) ist nur ein sichtbarliches Haupt und Statthalter Christi auff Erden. Weiter erstreckt sich sein Jurisdiction und Gewalt nit. Die Abgestorbne Seelen aber in jener Welt seynd gang in einem anderen Land / und bedürffen keines sichtbarlichen Haupt mehr; sonder seynd allein der strengen Gerechtigkeit Gottes unterworfen / an einem solchen Orth / wo man nichts schont / nichts schenckt / sonder bey einem Häller bezahlt seyn will. &c. Hat aber der Paps kein Jurisdiction mehr in die Abgestorbne / wie kan er ihnen durch Indulgenz und Ablass die verdiente Straff ringeren / oder gänglich nachlassen? Er hat ja in eines fremdden Herrns Gebiet nichts anzuordnen mit den Unterthanen / vil weniger mit den Gefangenen? War es nit lächerlich / wann der König in Frankreich etliche Spanier gemachter Schulden / oder eines anderen Verbrechens halber zu Paris in Verhaft gesetzt hätte: der König in Hispanien aber nach verstandner Sach zu Madrid in seinem Pallast mit grosser Majestät sprechen wolte: Wir König in Hispanien schencken denen zu Paris gefangenen Spanieren alle Schuld / lassen ihnen alle verdiente Straff nach / und wollen / das sie stracks auff freyen Fuß gestellt werden? &c. Wurde drum der König in Frankreich / wann es ihm sonst nit gelegen wäre / seine Gefangene los geben? Lachen und sprechen wurde er: Der König in Hispanien hat mir in meinem Reich und Gebiet nichts einzureden &c. So verhaltet sich aber die Sach auff gleiche Weiß mit dem Papsien und seinem Ablass einer Seyts; anderen Theils mit den verhafteten Seelen im Fegfeuer. Drum seyd ihr außlachs werth / einfältige Papsisten / wann auch ein Fegfeuer wäre / das ihr glaubt / man könne durch Ablass den Seelen auß diesem ihrem Verhaft helfen.

1150. Antwort. Bey aller unserer Einfalt lachen wir Catholische der überaus grossen Weißheit (scilicet) unsers Gegentheils / und behalten unseren alten Glauben. Dem hochgeschornen Argument von des Paps Jurisdiction begegne ich mit Bellarmino also. In all Weeg: die Abgestorbne seynd unter einem fremdden Gebieth / und in einem solchen Stand / wo sie keines sichtbarlichen Haupt vonnöthen haben / wie wir Glaubige auff Erden / eben darumb / weil sie von dem Leib abgeschieden. Jedoch aber auch seynd sie

Bellarminus l. 2. de Missa c. 7. fol. 1084.

S; Augustinus libro de heresibus c. 53. S. Damasc. in librum de centum heresibus. Bellarm. loc. cit. * Quos vide citatos apud eundem Bellarminum. S. Dionysius lib. de Ecclesiastica Hierarchia p. 3. c. 7.

Marth. 5. v. 26.

Bellarmino. to. 2. Controvers. l. 2. c. 15. mihi fol. 807.

Petrus Clu-
niacensis
epistola
contra Pe-
trobrusian-
os.

Die von der streitbaren Kirchen auff Erden nit gar in allen Dingen so weit abgeschnitten und entfernt / das nit die geringste Communication oder Gemeinschaft zwischen ihnen und diser mehr seyn solt. Nein: das nit. Sondern / wie recht Petrus Cluniacensis darvon redt / verhaltet sich die Sach also. Die Kirchen Gottes ist ein politischer oder sittlicher Leib; dessen Haupt Christus, dessen Glieder die Christ-Glaubige seynd. Dese Glieder werden unter einander und mit ihrem Haupt verknüpft und vereinigt durch den Glauben / Hoffnung / und Liebe. So lang nun ein Glied den Glauben / Hoffnung / und Liebe erhalt / so lang bleibt es mit dem Haupt / und den überigen Gliedern verknüpft und vereinbaret: und so lang dise Vereinbahrung verhanden / so lang gibt es ein Communication oder Gemeinschaft der also vereinigten ab / und kan ein Glied im Fall der Noth dem anderen beypringen. Nun aber die in der Gnad Gottes abgestorbne Seelen behalten im Regneur den Glauben / Hoffnung / und Liebe / wardurch sie zu Lebszeiten als Glieder an ihr Haupt Christum, und andere Mitglieder gebunden waren: den Glauben zwar / weil sie noch nit geniessen der klaren Anschauung Gottes: die Hoffnung / weil sie noch nicht seynd im Vaterland / sondern im Elend: die Liebe / weil sie gar wohl erkennen / das sie ihr Heyl und Errettung vor der Höllen niemand anderem zuzuschreiben haben / als ihrem Erlöser / Haupt / und König Christo, und drum lieben sie Ihn. So bleiben sie derohalben auch in dem Regneur noch Glieder an dem politischen Leib der Kirchen / und unsere Mitglieder; und folgendes hat zwischen ihnen und uns noch einige Communication und Gemeinschaft Platz. Neque enim piorum animarum defunctorum ab Ecclesia separantur, quia est regnum Christi: Dann die Seelen der frommen Abgestorbenen werden durch den Tode von der Kirchen nit getrennt / welche das Reich Christi ist / sagt der H. Augustinus. Und der H. Apostel Paulus spricht; Pro invicem solliciti sint membra: ein Glied soll für das ander Sorg tragen. Er befiehlt ja nichts unmögliches? Und wann ein Glied für das ander sorgen soll / für welches soll man mehr Sorg tragen / als für ein krankes / schmerzhaftes Glied? Solche schmerzhaftes Glieder seynd die arme Seelen im Regneur. So kan man dann nit allein / sondern soll ihnen in ihrem Schmerken und Wehethum zu Hülf kommen / wil man anders dem Befelch des H. Pauli, und Befelch Christlicher Liebe ein Genügen thun.

S. August.
1. 20. de ci-
vitate Dei
c. 9.
S. Paulus
1. ad Cor.
12.

Bellarmino.
loc. cit.
Raynaudus
p. 1.

151. Hic ist nun leicht ein Antwort zu ziehen auff das andere / so der Gegenpart seinem Argument beygefügt von Thro Päblichen Heiligkeit Jurisdiction, wann wir mit Bellarmino, Raynaudo, und anderen Theologis sagen: der Päbst habe zwar in die abgestorbne Christiglaubige Seelen so weit kein

Jurisdiction mehr / das er ihnen die restirende Straff könne nachlassen *per modum absolutio- nis*, das ist / auß vollmächtigem Oberig- keitlichem Gewalt: wie etwann ein Welt- licher Fürst seine Gefangne; oder eben diser Päpst uns noch lebendige Glaubige / seine Unterthane / durch Ertheilung eines vollkommenen Ablass ledig spricht: wol aber / als Statthalter Christi, und Oberster Schatzmeister auff Erden habe er Gewalt / das er auß dem allgemeinen Schatz-Kasten der Kirchen / das ist / auß den überflüssigen unendlichen Verdien- sten Christi und Buswercken seiner Heiligen so vil möge herausnehmen / als vil vonnöthen ist / den abgestorbenen und nunmehr gefangnen Mitglieder in dem Regneur *per modum solutionis seu suffragij*, Vorbitte-weiß / Zahlungs-weiß zu Hülf zu kommen. Warzu weiter kein Jurisdiction erforderet wird: weil en am Tag / das ich ja für einen anderen könne aufzahlen / ob er schon mein Unterthan nit ist. Das eingeführte Exempel von den gefangnen Spanieren zu Paris steht für uns / und erklärt den ganzen Handel außs best. Dann ob schon der König in Hispanien so vil Jurisdiction nit hat / das er einem zu Paris auff frembden Grund und Boden / verhassten Spanier *per modum absolutiois*, auß vollem Königlichem Gewalt alle verdiente Straff möge aufheben / und die Eisen abnehmen / ze so kan doch gedachter König in Hispanien auß Mitlenden / als gegen demahl einstens gewesen getreuen Unterthanen Versöhnlich / wann er will / für ihn bey dem König in Franckreich intercediren / oder ein Vorbitte einlegen; oder einem seiner Beampten Befelch ertheilen / so vil auß seinem Schatz / und anderen Welt- Mittlen der Cron Spanien herauszunehmen / als vil vonnöthen ist / die Schulden / umb deren willen die Spanier in Gefäng- nuß ligen / an ihrer Statt abzuführen. Auff weichen gegebenen Fall dem König in Franck- reich an seiner Jurisdiction nichts benommen / und dennoch den Gefangnen *per modum solutionis seu suffragij*, Vorbitte-weiß / Zahlungs-weiß geholfen wird. Also und gleicher Gestalt / wann der Päpst einen Ablass für die arme Seelen im Regneur ertheilt / greiffet er der strengen Gerechtigkeit Gottes nit ein; sondern gibt nur den Glaubigen Gewalt / das sie / nach Verrichtung gewisser vorgeschrib- nen guten Werck / auß dem Schatz-Kasten der Kirchen einen vollkommenen Ablass oder Verzeihung der lässlichen Sünden und zeit- lichen Straffen mögen herausnehmen / und denselben / wann sie wollen / *per modum solutionis seu suffragij*, Zahlungs-weiß / Hülf-weiß den armen Seelen appliciren und schencken / und also gleichsamb paar für sie aufzahlen. Und mit diser Antwort werden alle wider die Seelen-Hülf durch den Ablass eingesprengte Weid-Sprüche der Widersacher Krafft-los gemacht / und ver- nichtet.

Heterocli-
torum spi-
ritualium
fol. 489.
Reginal-
dus l. 7.
n. 17.
Gobat.
tract. 4 de
indulgen-
tijs. p. 2.
c. 12. n.
482. de o-
peribus
pœnalibus
scu satisfä-
ctorijs.

1152. Ist jetzt überig zu erläutern / wie man practice im Werck selbst die Sach anzugreifen hab / damit man den Monatlichen Ablass gewinnen / den armen Seelen im Fegfeuer richtig übermachen / und sie also durch Auflegung barmherziger Hand zum ewigen Leben erwecken möge. Dem gemeinen Mann zu Lieb / und damit mans leichter in der Gedächtnuß behalte / will ich alles in Fragen und Antwort zusamm ziehen.

Die 1. Frag. Was ist ein Ablass? und was ist für ein Unterschied zwischen einem vollkommenen und nicht vollkommenen?

Est gratia quâ, certo aliquo opere, quod concedens prescribit, praestito, debita Deo poena temporalis extra Sacramentum, Sacrificium, & Martyrium per applicationem satisfactionum Christi & Sanctorum veniunt. Ita Busenbaum l. 6. tr. 4. c. 1. dub. 4. n. 1. §. 1. pag. 673. citans Suarez, Filiucium, & alios.

Antwort. Der Ablass / wie ihn Suarez, Filiucius, und andere Theologi beschreiben / ist nicht anders / als ein von dem Seerathalter Christi nach Verrichtung gewisser vorgeschribner guten Werck ertheiltes Gnad / Krafft dero einem Glaubigen in Ansehung der Verdienst Christi, und Buß Wercken seiner Heiligen / die zeitliche verdiente Straff auffser dem Sacrament, Mees Opffer / und Marter Kampff nachgelassen wird. Warauff leicht zu schliessen / was ein Seelen Ablass seye: nemlich (wie ihn Bellarminus beschreibet) ein Nachlassung zeitlicher Straff wegen der Buß Wercken oder Gnugthuung Christi und seiner Heiligen / so den abgestorbnen Christglaubigen Seelen im Fegfeuer applicirt oder übermacht werden. * Vollkommen ist der Ablass / wann alle Straff gänglich: nit vollkommen oder unvollkommen / wann nur etwas darvon nachgelassen wird. Wann man aber den Ablass ganz / oder nit ganz gewinne: was für ein Unterschied seye unter der Nachlassung der Straff / so durch Ablass erworben wird / und anderen Nachlassungen der Sünd und Straff durch die H. Sacrament des Taufes / Beicht / letzten Oelung / durch das H. Mees Opffer / Marter. Kampff / und andere freywillige Buß Werck / welche der Mensch verricht / und dardurch etwas auff wenigst von lässlichen Sünden und zeitlichen Straffen auflescht; und was dergleichen Fragen vom Ablass mehr seynd / ist nit dieses Orths / zu erklären. Uns soll für disemahl genug seyn / das wir etwas über Haupt von dem Ablass wissen.

Ita Bulla Urbani VIII. Innocentij X. Alexandri VII. & Innocentij XI.

Die 2. Frag. Ist der Seelen Ablass ein vollkommener Ablass / oder nit? Antwort: Ein vollkommener.

Liberum enim hoc relinquunt memorati Pontifices

Die 3. Frag. Warumb wird er der Seelen Ablass genennt? Antwort: dieweil man ihn gemeiniglich den armen Seelen im Fegfeuer applicirt und schenckt.

Die 4. Frag. Kunt ich ihn dann für mich selbst auch behalten? Antwort: Ja freylich: es steht bey mir / ob ich ihn für meine eigene verdiente Straff aufopfferen; oder einer armen Seelen übermachen wolle.

Die 5. Frag. Was will man sagen: wann man sagt: Heut ist ein Monath Sonntag ein General Communion?

Antwort: Weil man alle Monath einmahl / und zwar an einem bestimmten Sonntag (welcher allhier zu N. der N. im Monath ist) den Seelen Ablass gewinnen kan / heist man disen Sonntag den Monath Sonntag. Zumahlen aber auch den Ablass zu gewinnen / neben anderen erfordereten Stücken ein Communion erforderet wird; und Anfangs zu Rom ein überaus grosser Zulauff des Volcks zu diser Communion gewesen / und noch ist / also das schier die ganze Stadt communicirte / hat sie den Namen General Communion überkommen / als bey der sich gleichsamb jedermann einstellte.

also auch in anderen grossen Städten ist die Anzahl der Communicanten überaus groß

Die 6. Frag. Hat der Seelen Ablass auch etwas besonders / das andere nit haben / westwegen man sich gern umb selbigen bewerben solle? Antwort: ja in all Weeg / und zwar drey Stuck. Erstlich kan er alle und jedesmahl einer armen Seelen im Fegfeuer übermacht und applicirt werden: das kein Jubiläum, kein anderer vollkommener Ablass hat / was Namen er immer tragen mag: es seye dann Sach / das der Pabst in der Bulla oder Ablass Brieff solches außtrucklich erlaube. * Fürs ander / wann ich einen vollkommenen Ablass für mich gewinnen will / wird erforderet nach Lehr aller Theologen, das auff wenigst das letzte vorgeschribne Werck in statu gratia, im Stand der Gnaden verrichtet werde: dann / wann ich alsdann ein Todtsünd auff mir hätte / wurde ich ihn nit gewinnen. Hingegen lehren etliche Theologi, das man den Seelen Ablass gewinnen / und einer armen Seelen im Fegfeuer überlassen könne / ob schon das letzte Werck in statu peccati, in dem Stand einer Todtsünd verrichtet wird. ** Nimm ein Exempel. Du willst den Seelen Ablass / oder sonst einen vollkommenen Ablass für dich gewinnen: hast zu disem Zihl und End schon gebeicht / und sonst auch alle vorgeschribene Werck verrichtet bis auff das letzte / bis auff das Gebett. Unterdessen / eh du das erforderete Gebett verrichtest / fällst in ein Todtsünd / und in solchem Stand der Sünd verrichtest das Gebett. Auff solchen Fall gewinnst du den Ablass für dich nit. Beichtest aber und communicirtest am Monath Sonntag der Intention und Meynung / das der Ablass nit dir / sondern einer armen Seelen im Fegfeuer zukommen solle / thust auch sonst was vorgeschrieben ist / allein das Gebett verrichtest in dem Stand einer Todtsünd / so gewinnest du dennoch den Ablass für eine solche arme Seel / und erlöset sie auß dem Fegfeuer. Die Ursach dises Unterschieds ist folgende. Der Ablass / wie gesagt / ist ein Nachlassung der Straff. Die Straff aber wird nit nachgelassen vor der Schuld / eh man sich mit GOTT versöhnt hat; weissen ein Feind / so lang er ein Feind bleibt / einer solchen Gnad nit würdig ist: massen wir sehen / das auch Weltliche König mit ihren Feinden verfahren. So muß dann nothwendig

ausser unser P. Georgius Gobat in nachgesetztem Tractat, das auff ebenen einigen solchen Sonntag zu Olystipon 25000. zu Bononia An. 1547. 50000. communicirt haben. Colligitur ex Bulla Innocentij X. apud Gobat in Quinario tractatu Theologico Invidico sum tr. 3. de communiione generali. c. 27. n. 188. folio mibi 144.

* Idem loc. cit. tr. 4. c. 22. q. 82. n. 264. citans multos auctores.

** Theophilus Raynaudus S. J. in Heteroclicis p. 1. q. 2. fol. 490. & seqq. Jacobus Hautinus in Patrocinio defunctorum l. 3. §. 3. fol. 314. n. 992.

sub-

& vocat *subiectum panna*, das ist / derjenige / dem die Straff in Krafft des Ablass nachgelassen werden soll / zur selben Zeit / wann das letzte erforderete Werck / den Ablass zugewinnen / verrichtet wird / *in statu gratia*, im Stand der Gnaden seyn: und folgendes kan ich keinen einzigen Ablass für mich gewinnen / wann ich bey Verrichtung des letzten Wercks ein Todtsünd auff mir hab. Im Gegenspiel bey Gewinnung des Seelen Ablass für ein arme Seel hat es ganz ein andere Beschaffenheit. Alsdann (wie Raynaudus redt) *subiectum panna*, oder derjenige / dem die Straff Krafft des Ablass soll nachgelassen werden / bin nit ich / sondern die arme Seel im Fegfeuer / der ich frivwillig den Ablass an Statt meiner überlasse. Dife aber / zu was Zeit und Stund das letzte Werck immer ich verrichte / ist schon im Stand der Gnaden / und also fähig der Nachlassung aller Straff. Ich bin nur *Negotiorum gestor*, ein Unverhändler. So mag es dann nichts verhindern (wann sonst nichts im Weeg steht) ob schon das letzte erforderete Werck im Stand der Sünd von mir verrichtet wird / wann nur so wohl dif / als andere vorgeschriebene Werck / recht und vollkommentlich / wie es Zhr Päpstlichen Heiligkeit fordern / verrichtet werden. Die Bosheit des Unverhändlers hinderet den Fortgang eines anvertrauten Geschäfts nit / wann er nur embsig ihm last angelegen seyn / was selbiges zu befördern vorträglich / und die Intention und Meynung seines Herrens ist. Und das macht den Seelen Ablass überaus schätzbar und annehmlich / weil solchen zu gewinnen für ein arme Seel im Fegfeuer / vil leichter ist / als wann ich ihn oder einen anderen Ablass für mich gewinnen will. Warzu noch dieses Bedencken kommt. Wann ich einen vollkommenen Ablass für mich erlangen will / ist vonnöthen / das ich denselbigen Augenblick / in welchem das letzte erforderete Werck verrichtet worden / nit allein frey seye von aller Todtsünd / sondern ich muß so gar keinen Affect, Willen / Lust / oder Neigung zu einiger lässlichen Sünd haben / sonst gewinn ich den Ablass nit; oder doch nit ganz. Wenigst nit ganz / sprich ich / weil ich nit *subiectum capax*, nit fähig / nit würdig bin / das mir diejenige zeitliche Straff nachgelassen werde / die ich durch die verhandene böse Neigung zur lässlichen Sünd verdiene. O wie schwarz ist aber dif / sich von aller bösen Neigung auch zur lässlichen Sünden enthalten einem Menschen / der in einer bösen Gewohnheit ist / täglich in Gefahr / und Gelegenheit / auch tödtlich sich zu vergreifen steckt! Gseht aber / dem seye also / du befindest dich in der Sach selbst dermassen wohl disponirt / das du zur Zeit / wann man den vollkommenen Ablass gewinnen kan / ein recht herglichs Abscheuen tragest ab allem / was GOTT im geringsten beseydiget / so bist du doch diser deiner Neigung und guten Stands nit vergewißt; und fol-

gendes weist du nit / ob du den Ablass völlig / oder nur zum Theil / oder vil / oder wenig / oder gar nichts davon gewonnen habest. Alle dife Scrupel und Aengstigkeiten werden auffgehoben / wann du den Seelen Ablass einer armen Seelen im Fegfeuer übermachest. Von difen bist du vergewißt / das sie nit die geringste böse Begird zu verbottnen Dingen haben / sondern das größte Abscheuen tragen von allem dem / was nur von weitem nach einer lässlichen Sünd schmeckt. Ach die klare Erkenntnis der höchsten Würdigkeit Gottes / und ihrer Schuldigkeit / Ihn zu lieben; der Aufzug ihrer ewigen Glückseligkeit; das Elend / das Orth ihres Verhaffts / die scharpffe Peinen / so sie empfinden / verlapden ihnen alle üppige Sachen und Eitelkeiten. Drum seynd sie allerdings disponirt / und auff die beste fähig / den vollkommenen Ablass völlig zu empfangen: empfangen ihn auch *infallibiliter*, unfehlbar (wie unser Suarez sambt anderen Gottes Lehrern darvor halt) und du erlösest jedesmahl ein Seel aus dem Fegfeuer / wann du ihr den Seelen Ablass auff obgesagte Weiß übermachest: es wäre dann Sach / das etwann die vorgeschriebne Werck von dir nit recht wären verrichtet worden; oder GOTT aus gerechtem und uns verborgenem Urtheil derjenigen Seelen den Ablass nit wolte lassen zu kommen / welcher du ihn vor anderen vermaynt hast. Das gibt dann schon abermahls dem Seelen Ablass vor anderen ein Prærogativ, und hohen Werth. Die dritte Vortrefflichkeit des Seelen Ablass ist / das er auch sein Krafft und Würckung noch habe *in anno sancto*, zur Zeit des Jubeljahrs. Dann ob schon keiner / so lang das Jubeljahr währet / mehr gedachten Seelen Ablass für sich selbst gewinnen kan / so kan er ihn doch gewinnen für ein arme Seel im Fegfeuer: massen Urbanus der VIII. und Innocentius der X. erklärt haben. Welches abermahls den Werth dieses Ablass sehr hoch treibt.

Die 7. Frag. Kan man den Seelen Ablass öfter / als einmahl einer gewissen Seelen appliciren und übermachen? Antwort: In allweg. P. Gobat bringt unterschiedliche Ursachen bey / neben anderen auch darumb / dife weil ich nicht weis / ob ich alle erforderete Werck den Ablass zu gewinnen / recht verrichtet: item: ob GOTT das erst und andermahl ihr selbigen hab lassen zukommen. Drum kan man das sichere spielen.

Die 8. und letzte Frag. Wievil Stuck dann werden letztlich erforderet / den Monathlichen Seelen Ablass für ein arme Seel zu gewinnen? Antwort: 5. Stuck. Erstlich und vor allen Dingen / das man die Meynung recht mache / sonst gewinnt man den Ablass nit; oder doch für die arme Seel nit. Man mus nemlich ein gewisse arme Seel ihm vornehmen / und sie gleichsam nennen; welcher man will / das der Ablass zukommen soll. Dann nur überhaupt sagen:

Suarez
co. 4. p. 38
disps 59.
sect. 3. n. 32
apud Raynaudum
p. 1. in heterocloris.
q. 2. fol. 490.
Gobat loc. cit. tr. 4. p. 2. c. 22.
Quest. 63. n. 484.
Citans Navarrum, Filiucium Lugonem, alios.
Teste Escobar apud Gobat loc. cit. tr. 3. c. 27. q. 74. n. 196.
Gobat. loc. cit. tr. 4. p. 2. c. 22. q. 63. n. 486.
Gobat loc. cit. tr. 3. c. 27. n. 193.

Vide Patrem Gobat loc. cit. tr. 4. p. 2. c. 27. n. 278. ubi ait: in dubio (quale hic est) præsumendum esse de bonitate Pontificis: velle simirum, ut actus ex parte valeat, quam ut penitus peccat.

gen : diesen Ablass opffere ich auff für die arme Seelen im Fegfeur : krecht mit : weil es die Meynung Jhro Päpfflichen Heiligkeit mit ist / daß du auff einmahl / für einen Monath . Sonntag mehr / als nur ein Seel soltest erlösen. Drum muß man ein gewisse bestimmen / oder es **WIE** auff wenigst heimstellen / daß er eine determinire und außklaube / die Jhm erwann die liebste ist. Zumahlen man aber nit weiß / ob die Seel / der man Hülf zu reichen / gedacht / noch im Fegfeur / oder des Ablass fähig / und nit erwann verdammt seye / handelt man ganz vorsichtiglich / wann man mehr arme Seelen nach einander / gleichsamb in einer Schleusen hernennet / doch allzeit eine der anderen vorziehet / also daß / wann die erste des Ablass nit bedarff / er der anderen solle zukommen ; braucht ihn auch dise nit / soll ihn die dritte haben / und so fort an. Geschicht auch gar wohl / wann man zu legt ein solche arme Seel in gedachtem Reyhnen setzet / die gewis in dem Fegfeur ist / und uns also unser Meynung nicht Fehl schlagen kan. Exempel : weiß : Mein **GOTT** / (kanst du sagen / oder gedenden) diesen Ablass / den ich jetzt zu gewinnen vorhabens bin / übermache ich meinem lieben verstorbenen Vatter : be darff er ihn nicht / meiner Mutter : ist auch dise dessen nit fähig / meinem Vetter : braucht ihn der auch nit / der jennigen Seel / welche unser Frau am liebsten ist : oder welche zu Lebenszeiten am fleißigsten für die arme Seelen im Fegfeur gebettet hat. Und dergleichen Meynungen kan man nach Gefallen mehr machen. Noch eins ist bey diesem Stuck zu merken / daß man gedachte Meynung wenigst machen muß / eh man das letzte vorgeschribne Werk / den Ablass zu gewinnen / gänzlich verrichtet hat / sonst kommt man zu spat. Zum anderen ist vorgeschriben die Beicht. Und dise mag man am Monath Sonntag selbst / oder den Tag zuvor verrichten / wann sie nur mit wahrer Reu / redlich / und auffrecht verrichtet wird. So kan man auch beichten / in was für einer Kirchen / und was für einem Beicht . Vatter man will. Gleichwohl ist die Beicht nur vorgeschriben / im Fall ihm einer von der letzten Beicht an einer schwarzen Sünd bewußt ist / sonst nit. Ist die gemeinere Lehr der Theologen , welche anzieht und behauptet unser P. Gobat. Das 3. erforderete Stuck / den Seelen . Ablass zu gewinnen / ist die **H. H.** Communion. Und zwar muß dise an dem bestimmten Monath Sonntag / und in der Kirchen (es sey gleich der Societät JESU , oder ein andere) warinnen die *General-Communion* gehalten wird / verrichtet werden. Bierdtens muß man erst ermeldte Kirchen denselbigen Tag einmahl besuchen. Gehet aber in einem hin : dann eben drum / weil du darinnen Meesß hörest und communicirest / besuchst du sie. * Sunsttens und lehtens muß man etwas betten. War-

bey drey Sachen wohl zu merken. Erstlich : * *Primum* was man betten soll. Fürs ander : wo. *iterum* zum dritten : auß was Meynung / oder zu was Zihl und End. Betten mag man / was man will / vil oder wenig : ist nichts gewisses vorgeschriben. Doch in gemelter Kirchen / und an bestimmten Tag muß man betten : und zwar für Ankreuttung der Keßereyen ; Auffnemmung der Catholischen Kirchen ; Frid und Einigkeit der Ehrlichen Fürsten und Potentaten ; weil solches austrücklich Jhr Päpffliche Heiligkeit in dem Ablass . Brieff vorschreiben : und zu diser Meynung muß man das Gebett auffopffern / nicht für die arme Seelen im Fegfeur : dann wer gar nichts zu diser Meynung betten wurde / der wurde den Ablass nit gewinnen. Sprichst du : darff ich dann gar nichts für die arme Seel betten / die ich gern erlösen wolt ? Antwort : du darffst ; ja du thust recht / wann du es thust ; aber den Monathlichen Ablass zu gewinnen / bist du es nit schuldig. Dis kan seyn ; das erst muß seyn.

1153. Jetzt gehe ein jeder mit seinen Gedanken ein wenig zuruck / und erwege bey sich selbst / ob er bishero allem dem nachkommeu / was / den Seelen . Ablass zugewinnen / nothwendig / und in erst verstandenen 5. Puncten uns vorgehalten worden. Findt er / daß er gefehlet habe / so verbessere er den Fehler : hat ers recht gemacht / so fahr er fort / und theile auch anderen unwillenden und irrenden ein Licht mit.

1154. Ist nun überig / daß ich alle und jede ermahne / sich der guten Gelegenheit zu bedienen / und durch den Seelen . Ablass / wo nicht alle Monath / wenigst etlich mahl im Jahr auß der finsternen Kruß und schmerzhaften Blut des Fegfeurs unseren lieben Bekandten / Befreundten / oder doch durch den Glauben / Hoffnung / und Liebe mit uns verbundenen Mitgliederen / nach und nach herauf zu helfen ; auß der Finsternuß an das Licht / und gleichsamb auß dem Grab zu dem ewigen Leben. Wann wir ein liebs Hündlein eingesperrt winslen und heulen hören / eröffnen wir die Thür / damit es widerumb seiner Freyheit genüssen könne / wie ist es dann möglich / daß wir das so klägliche Scryffen und Beheklagen unserer Elteren / unserer Kinder / unserer Gutthäter / unserer Befreundten ohne einigige Erbarmnus / für Ohren gehn lassen / die schon so vil Monath / so vil Jahr in Verhaffte ligen / und nach der Freyheit der Kinder Gottes höchstes Verlangen tragen ? Wann wir durch ein Spital gehn / und zu beyden Seiten die arme Krancke ligen sehen / wo einer dis / der ander jenes klagt / tragen wir Mitleyden mit ihnen / und würden ihnen helfen / wann wir kunten. Was solt aber das seyn gegen den Schmerhen der armen Seelen im Fegfeur ? Ach ! sie ligen noch wol : sie ligen auß linden Feder . Betheeren ; die arme Seelen aber / wie der **H. Augustinus** sagt / auß lauter glüenden Kohlen der

Hautinus in patrocino defunctorum. l. 3. c. 16. 2. 3. §. 1. n. 844. fol. 275. Mag auch hiervon nutzlich gelesen werden ein kleines Büchlein zu Ingolstadt gedruckt An. 1645. dessen Titel ist: Kurtzer Unterricht von dem H. Seelen . Ablass an dem 20. Blat. 5. Zahl.

Gobat loc. cit.

Variis penitentibus & confis. etc. Sonant verba Bevis Pontificij.

Gobat loc. cit. tr. 3. c. 23. q. 62. n. 152. & seqq.

Colligitur ex Brevi Pontificio, & est conditio, sine qua non etc.

Bulla alterum ex praxi desumitur.

Omnia confirmat Brevi Apostolico, & sententij Theologorum.

S. August. in psal. 112.

ad illa verba: cum carbonibus desolato-rijs, legit cum carbonibus in formam lelli con- stratis.

Der Misttröstung; die seynd ihnen an statt der Ligerstatt. Die arme Krancke im Spittal werden versehen mit aller Nothdurfft/ getrüß/ gelabt/ geheylt; Doctor, Apotheker/Wund- Arzte / Krancken-Barther seynd verhanden; Tag und Nacht springt man ihnen bey. Wer tröst aber die arme Seelen im Fegfeur? wer labt sie? wer heylt ihnen ihre Wunden/wann ihrs nit thut? und kunts so leicht thun. Mi- seremini! ach erbarmet euch doch! Ist umb ei- nen einzigen Seelen-Ablass zu thun/ so ist ih- nen geholffen. Wann gähling ein Statt be- lägeret wird/und mit der Zeit die Belägere in grosse Noth und Gefahr gerathen/was Freund und Bunde-Genossne seynd / wenden alle Mittel an / sie zu entsähen. Wer ihme das Fegfeur einbildt / wie die Belägere / und nach Eroberung von den Griechen in Brand ge- steckte Statt Troia in Phrygia, hat ihm den armseeligen Stand der allda von der strengen Gerechtigkeit Gottes belägerten Seelen recht eingebildt: alles brinnt / alles steht in Flam- men; alles im Rauch und Feur. Seynd wir aber nicht ihre Freund? seynd wir nicht ihre Bunde-Genossne? warumb beschleunigen wir dann den Entsaß nit? Der Englische Doctor Thomas nennet sehr schön die Christen/ wann sie ein Leich begleiten / conductos ab Ec- clesia universa milites, ut in gladio & arcu suo expugnent animum Dei. geworbne Sol- daten/welche von der Kirchen geschickt werden / mit ihrem Schwerdt und Bo- gen (das ist mit Gebett und anderen gu- ten Wercken) zu bestreiten und zu er- weichen das Gemüch Gottes / daß Er ablasse von so harter Belägerung. Zum Gewehr derohalben / Christliche Soldaten / zum Gewehr! herab mit dem Rosenkranz von dem Nagel; herfür mit dem Bettbüch- lein auß dem Sack; her auß mit dem Almo- sen auß dem Beutl; schone man dem Leib nit mit Casteyung durch fasten / geißlen / Ei- lici-tragen / und anderen Buß-Wercken; lese man Messen / oder laß sie lesen / oder höre sie doch an; beichte / communicire man öf- ter: dann das seynd die Waffen / mit denen wir den Entsaß vornemen müssen: sonder- bar aber saume man sich nit / keiner schieb die Hand in den Busen / wann ein Monath- Sonntag verhanden ist; sondern strecke sie ein jeder vil mehr freygebig auß gegen den ar- men belägerten Seelen im Fegfeur mit Er- theilung des Seelen-Ablass: Impone manum tuam super eam, & viver, so werden sie erlediget / und zur verlangten Freyheit in dem ewi- gen Leben gelangen. Nimm du dich umb dise; der ander umb ein andere / der dritt widerumb umb ein andere arme Seel eyfferig sich an / so wird man bald weit kommen. Wie es ge-

macht hat der daffere Trojanische Held Aeneas der / nach angezunder Statt Troja seinem Vaterland / wie er sahe / daß es ein Unmög- lichkeit wäre/ alles zu retten/seinen alten Vat- ter Anchiles gesucht/und weil kein anders Mit- tel verhanden ware / ihn auff seinen Schulte- ren mitten durch die Flammen hinauß getras- gen hat.

1155. O Geliebte / O wann ihr wüßtet / wie so hart / mit was Verlangen die arme Seelen im Fegfeur auff den Monath-Sonntag / und disen euren Entsaß warthen / würdet ihr euch gewißlich nit saumen. Der H. Chry- lostomus ehret den Sonntag mit einem drey- sachen Titel / und spricht: er werde genennet *Dies Dominica*, des H. Erns Tag; weil an einem Sonntag der Herr von den Tod- ten erstanden. *Dies lucis*, der Tag des Lichts; die weil an diesem Tag Gott das Licht erschaffen hat. Und *Dies panis*, der Brodt-Tag / die weil die Christen in der ersten Christenheit an dem Sonntag pfleg- ten zu dem Abendmal des H. Erns zu gehn. Ach! die arme Seelen im Fegfeur wünschen nichts mehrers / als daß der Monath-Sonntag alle dise drey Stuck habe / daß er erslich seye ein Tag des Lichts / *Dies Dominica*, an welchem auch sie auß dem finstern Loch der Peinen / gleich als auß einem Grab auff- erstehn / und dem glückseligen ewigen Leben einen Anfang machen mögen. Sie verlan- gen nichts mehrers / als daß der Monath- Sonntag seye *dies lucis*, ein Tag des Lichts / nemlich jenes Lichts / das wir ihnen wünschen / wann wir ihnen abgnaden und sprechen: *Lux perpetua luceat eis*, das ewige Licht wolle ihnen leuchten. Ihr häftigstes Begehren ist es/ daß der Monath- Sonntag seye *dies panis*, ein Brodt-Tag; welches geschicht / wann nur sein vil zu der H. Communion hinzugehn / und mit dem Engels Brodt / mit dem Manna, mit dem Hochwür- digen Sacrament des Altars gespeist werden: da verhoffen sie / wenigist die Brosamen auff- zuklauben: Nam & catelli edunt de micis, quæ cadunt de mensa dominorum suorum: dann auch die Hündlein essen von den Bro- samen / die unter den Tisch ihrer Her- ren fallen. Mit einem Wort / sie verhoffen / vil barmherzige Gäst an dem Tisch des H. Erns werden ihnen den vollkommenen Ab- laß lassen zukommen. Geschicht solches / so eröffnet man ihnen das Thor zur Freyheit; ihre Wunden werden geheylt; sie werden ent- setzt. Impone manum tuam super eam, & loc. cit. viver, so strecke dann dein barmherzige Hand über solche Seel auß / so wird sie leben. Amen.

Virgilius
l. 2. Aenei-
dos.

S. Chryso-
stomus ho-
mil. 5. de
resurre-
ctione.

Marth. 19.
v. 27.

